

Beitragsordnung Freibadverein Strümpfelbach (e.V.)

Der Freibadverein Strümpfelbach hat am 2. Juli 2025 auf Grundlage des § 6 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 6 Abs. 2 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 Abs. 1 der Satzung verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.
2. Der Jahresbeitrag Mitglieder beträgt (*inkl. Saisonkarte Freibad ab 2026*):
für Familien EUR 60,- (120,-) € (einschl. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr);
für Erwachsene EUR 40,- (80,-) €;
für Rentner EUR 20,- (40,-) €;
für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten EUR 10,- (20,-) €;

Der Jahresbeitrag für die reine Fördermitgliedschaft (ohne Dienste) beträgt:

Pro Person EUR 60,-

3. Der Beitrag ist zum 15.03. des Geschäftsjahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

4. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
7. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15.03. des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 3 Arbeitsstunden

1. Jedes natürliche Mitglied leistet als weiteren Teil seines Beitrages Arbeitsstunden (vgl. § 6 Abs. 1 der Satzung).
2. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden ist wie folgt:

Jugendliche bis 18 Jahre	5 Stunden p.a.
Erwachsene bis 65 Jahre	10 Stunden p.a.

Kinder bis 14 Jahre, Erwachsene ab 65 Jahre sowie körperlich und geistig beeinträchtigte Personen sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Zudem sind nach § 6 Abs. 3 der Satzung Ehrenmitglieder von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.

3. Vorstände sind von der Arbeitsstundenpflicht befreit.
4. Unterrichtsstunden für Schwimmunterricht können mit der Arbeitsstundenpflicht verrechnet werden.
5. Der Zeitraum zum Erbringen von Arbeitsstunden ist analog zum Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Der Karenzzeitraum, um für das abgelaufene Kalenderjahr noch Arbeitsstunden zu erbringen, sind die Monate Januar bis einschließlich April des Folgejahres.

6. Die Verpflichtung zum Ableisten der Arbeits- und Dienstleistungen beginnt mit dem ersten vollen Geschäftsjahr, somit ab 2026.

§ 4 Abgeltungsbetrag

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Abgeltungsbeitrag i.H.v. EUR 10,- zu entrichten, bei Jugendlichen bis 18 Jahre EUR 5,-.

Maßgeblich für den Eintritt sowie die Befreiung von der Arbeits- und Dienstleistungspflicht ist das Jahr, in welchem das Ereignis eintritt.

§ 5 Saisonkarten für Mitglieder

Mitglieder, die eine Saisonkarte zum Eintritt in das vom Verein betriebene Freibad erwerben, entrichten einen einheitlichen Mitgliedsbeitrag einschließlich Eintrittspreis. Hierbei gilt folgende Preisstaffelung:

für Familien EUR 120,- (einschl. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr);

für Erwachsene EUR 80,-;

für Rentner EUR 40,-;

für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten EUR 20,-;

Ehrenmitglieder haben freien Eintritt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Beitragsordnung tritt am 3. Juli 2025 in Kraft.

Freibadverein Strümpfelbach e.V.

Thorsten Zebisch, 1. Vorsitzender